

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: **ALLEGROFF® WASH**
UFI-Nr. **9800-F0SW-J00E-TVV5**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Identifizierte Verwendungen

Formulierung zum Entfernen von Allergenen aus Stoffen.

1.2.2. Abgeratene Verwendungen

Jegliche Verwendung, die über die auf dem Produktetikett angegebene Gebrauchsanweisung hinausgeht.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ICB Pharma Tomasz Świętosławski Paweł Świętosławski Spółka Jawna

Adresse: Moździerzowców 6a, 43-602 Jaworzno

Telefon: +48 32 745 47 00

E-mail: office@icbpharma.com

E-Mail der für das SDB verantwortlichen Person: sds@icbpharma.com

1.4. Notrufnummer

Notruftelefon: 112

Telefonnummer des Herstellers: +48 32 745 47 00 (Arbeitstage 8:00-16:00)

Berlin: Giftnotruf Berlin - 030 192 40

Bonn: Informationszentrale gegen Vergiftungen - 0228 192 40

Erfurt: Giftinformationszentrum - 0361 730 730

Freiburg: Vergiftungs-Informationen-Zentrale - 0761 192 40

Göttingen: Giftinformationszentrum-Nord - 0551 192 40 (Jedermann) und 383 180 (Fachleute)

Mainz: Giftinformationszentrum - 06131 192 40

München: Giftnotruf - 089 192 40

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Das Produkt ist als gefährlich eingestuft.

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Aquatic Chronic 3 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Physikalische/chemische Gefahren: Keine

Gefahr für die Gesundheit: Verursacht schwere Augenreizung.

Gefahr für die Umwelt: Keine

Zusätzliche Gefahren: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramme:





SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung Nr. 2020/878

Version
1.0

Erstellungsdatum
20.12.2022

Aktualisierungsdatum
-

Seite
2 / 13

Signalwort:
ACHTUNG

Gefahrenhinweise:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Zusätzliche Kennzeichnungsanforderungen:

Die Namen der Stoffe, die auf dem Etikett angegeben werden müssen: nicht zutreffend.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt erfüllt nicht die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2. Gemische

Das Produkt ist ein chemisches Gemisch.

Gehalt an gefährlichen Bestandteilen (Bestandteile, die in einem Gemisch unterhalb der allgemeinen oder spezifischen Konzentrationsgrenzwerte enthalten sind, die PBT/vPvB-Kriterien nicht erfüllen, nicht in der SVHC-Liste aufgeführt sind und für die keine nationalen oder gemeinschaftlichen Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gelten, werden nicht angegeben):

Chemische Bezeichnung	Kennungen	Anteil [% w/w]	CLP-Einstufung
Benzylbenzoat	CAS-Nr.: 120-51-4	< 25	Acute Tox. 4, H302 Aquatic Chronic 2, H411 M, chronic 1
	EG-Nr.: 204-402-9		
	Index-Nr.: 607-085-00-9		
	REACH-Nr.: 01-2119976371-33-XXXX		
Benzylalkohol	CAS-Nr.: 100-51-6	< 20	Acute Tox. 4, H302 Acute Tox. 4, H332 Eye Irrit. 2, H319
	EG-Nr.: 202-859-9		
	Index-Nr.: 603-057-00-5		
	REACH-Nr.: 01-2119492630-38-XXXX		

Der vollständige Text der H-Sätze ist in Abschnitt 16 der Karte angegeben.

Es sind keine weiteren Bestandteile vorhanden, die nach derzeitigem Kenntnisstand des Lieferanten als gefährlich eingestuft sind und zur Einstufung des Gemischs beitragen und daher nicht gemeldet werden müssen in diesem Abschnitt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Empfehlungen:

Wenn unerwünschte Symptome auftreten, den Kontakt mit dem Produkt beenden.

Im Zweifelsfall einen Arzt aufsuchen und ihm das Etikett oder Sicherheitsdatenblatt zeigen. Der betroffenen Person sollte Zugang zu frischer Luft, Wärme, Ruhe und medizinischer Versorgung sichergestellt werden. Bei fehlender Atmung künstliche Beatmung durchführen. Bei Bewusstlosigkeit sollte die betroffene Person in eine stabile Seitenlage gebracht und, wenn möglich, transportiert werden. Einer bewusstlosen Person nichts mündlich verabreichen.

Schutz der Ersthelfer:

Ersthelfer - eigene Sicherheit BEACHTEN. Keine Maßnahmen ergreifen, die Gefahr für Ersthelfer verursachen, es sei denn, dass sie entsprechend geschult worden und der Gefahren bewusst sind.

Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Wenn das Produkt direkt mit der Haut in Berührung kommt, den Bereich mit Wasser und Seife mit einem pH-Wert, der dem der Haut nahe kommt, abspülen.

Nach Augenkontakt:

Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem Wasser oder einer geeigneten Flüssigkeit spülen. Augen nicht reiben. Starke Wasserstrahl vermeiden - Gefahr von Hornhautverletzungen. Bei störenden Symptomen einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Einatmen:

Wenn Vergiftungssymptome auftreten, entfernen Sie das Opfer aus dem Expositionsbereich und sorgen Sie für frische Luft. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn die Symptome anhalten oder sich verschlimmern.

Nach Verschlucken:

Spülen Sie Mund und Rachen mit Wasser aus. Lösen Sie kein Erbrechen aus. Stecken Sie niemals etwas in den Mund einer bewusstlosen Person. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn die Symptome anhalten oder sich verschlimmern.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Symptome – mögliche vorübergehende Augenreizung, bei Verschlucken mögliche Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen

Verzögerte Symptome – Keine Daten vorhanden

Wirkungen der Exposition – Keine Daten vorhanden

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Informationen für den Arzt: Es ist kein spezifisches Gegenmittel bekannt. Die Entscheidung darüber, wie mit der Rettung fortzufahren soll, trifft der Arzt nach einer gründlichen Beurteilung des Zustands des Opfers. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Für Kleinf Feuerlöscher verwenden Sie Schaum-, Schnee- (CO₂) oder Pulverlöscher. Bei großen Bränden verwenden Sie Schaum oder Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel:

Keine spezifischen Empfehlungen, berücksichtigen Sie bei der Auswahl des geeigneten Löschmittels die umgebenden Materialien. Ein kräftiger Wasserstrahl ist NICHT EMPFOHLEN, es besteht die Gefahr der Brandausbreitung und der Umweltverschmutzung.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen des Produkts können gefährliche Verbrennungsprodukte wie Kohlenmonoxid und andere schädliche Gase freigesetzt werden. Vermeiden Sie das Einatmen von Verbrennungsprodukten, sie können ein Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Tragen Sie ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung bei der Brandbekämpfung oder bei Aufräumarbeiten unmittelbar nach einem Brand in geschlossenen oder schlecht belüfteten Räumen.

Allgemeine Hinweise: Evakuieren Sie den Ort und entfernen Sie Personen, die keine angemessene Schutzausrüstung tragen. Beseitigen Sie alle Zündquellen. Kühlen Sie im Falle eines Brandes die Gefäße und Behälter, in denen das Produkt gelagert wurde. Achten Sie darauf, dass die zum Löschen des Feuers verwendeten Löschmittel nicht in den Wasserbehälter gelangen.

Zusätzliche Hinweise: Kühlen Sie nicht brennende, dem Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzte Behälter und Verpackungen aus sicherer Entfernung mit Wasser (Explosionsgefahr), entfernen Sie sie nach Möglichkeit aus dem Gefahrenbereich. Entsorgen Sie Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser gemäß den entsprechenden Vorschriften. Achten Sie darauf, dass die zum Löschen verwendeten Feuerlöschmittel und das Löschwasser nicht in die Kanalisation, das Grundwasser oder Oberflächengewässer gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

den Zugang von Außenstehenden zum kontaminierten Bereich begrenzen. Bei größeren Verschüttungen isolieren Sie den Bereich. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Vermeiden Sie den direkten Kontakt mit dem freigesetzten Produkt. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.

Einsatzkräfte:

Anweisungen befolgen, geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Bei Austritt größerer Mengen des Produkts: keine Ausbreitung in der Umgebung zulassen. Bei Austritt größerer Mengen des Produkts in Gewässer, die zuständigen Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Im Falle eines Verschüttens sichern Sie die Verschüttungsquelle, schütten Sie das Produkt in einen leeren Behälter. Saugfähiges Material verwenden (Sand, Sägemehl, Kieselgur, Vermiculit, Universal-Sorptionsmittel), in einem Behälter sammeln, kennzeichnen, als Abfall behandeln und der Entsorgung zuführen. Reinigen Sie den kontaminierten Bereich. Reinigen Sie bei ausreichender Belüftung.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung - Abschnitt 8

Abfallbehandlung - Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verwenden Sie es wie vorgeschrieben. Vor Gebrauch Etikett lesen. Arbeiten Sie in Übereinstimmung mit den Sicherheits- und Hygienevorschriften. Vor den Pausen und nach Arbeitsende Hände waschen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Vermeiden Sie den Kontakt mit Augen und Haut. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung. Nicht essen. Halten Sie sich beim Umgang mit dem Produkt sauber und ordentlich.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen gegen Feuer und Explosion: Keine

Arbeitshygiene:

- während der Arbeit ist eine ausreichende Belüftung ratsam (allgemeine Belüftung und lokale Absaugung)
- eine Stelle zum Spülen der Augen und Hände im Falle einer Kontamination sicherstellen
- vor dem Essen, Rauchen und nach Arbeitsende die Hände mit Wasser und Seife waschen

- Beachten Sie grundlegende Sicherheitsvorkehrungen beim Umgang mit Chemikalien.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in der versiegelten Originalverpackung, vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt, an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Vermeiden Sie Wasser und Feuchtigkeit während der Lagerung. Es wird empfohlen, absorbierendes Material in der Nähe aufzubewahren (Abschnitt 6.3). Entfernen Sie das Etikett nicht von dem Behälter. Verwenden Sie den Behälter nicht wieder. Der Behälter sollte aufrecht stehen, um ein Auslaufen der Mischung zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren und von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vermeiden Sie die Nähe von anderen geruchsintensiven Chemikalien. Lagern und transportieren Sie es bei Temperaturen zwischen 5 und 45°C.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen über andere als die in Unterabschnitt 1.2 aufgeführten Verwendungen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Produkt enthält keine Bestandteile, deren Grenzwerte an dem Arbeitsplatz, an dem das Produkt gehandhabt wird, kontrolliert werden müssen.

DNELs (Derived No Effect Levels, abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) für gefährliche Inhaltsstoffe

Benzylbenzoat CAS: 120-51-4 EG: 204-402-9								
Exposition sweg	Mitarbeiter				Verbraucher			
	System-Effekte		Lokale-Effekte		System-Effekte		Lokale-Effekte	
	Chronisch	Akute	Chronisch	Akute	Chronisch	Akute	Chronisch	Akute
Einatmen	kd.	102 mg/m ³	kd.	5.1 mg/m ³	kd.	kd.	kd.	1.25 mg/m ³
Dermal	kd.	kd.	kd.	2.6 mg/kg Kw/Tag	kd.	kd.	kd.	1.3 mg/kg Kw/Tag
Oral	kd.	kd.	kd.	kd.	kd.	78 mg/kg Kw/Tag	kd.	400 µg/kg Kw/Tag
Augen	kd.				kd.			

kd – keine Daten verfügbar

Benzylalkohol CAS: 100-51-6 EG: 202-859-9								
Exposition sweg	Mitarbeiter				Verbraucher			
	System-Effekte		Lokale-Effekte		System-Effekte		Lokale-Effekte	
	Chronisch	Akute	Chronisch	Akute	Chronisch	Akute	Chronisch	Akute
Einatmen	22 mg/m ³	110 mg/m ³	kd.	kd.	5.4 mg/m ³	27 mg/m ³	kd.	kd.
Dermal	8 mg/kg Kw/Tag	40 mg/kg Kw/Tag	kd.	kd.	4.0 mg/kg Kw/Tag	20 mg/kg Kw/Tag	kd.	kd.
Oral	kd.	kd.	kd.	kd.	4.0 mg/kg Kw/Tag	20 mg/kg Kw/Tag	kd.	kd.
Augen	kd.				kd.			

kd – keine Daten verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Eine lokale Absaugung ist erforderlich, um die Dämpfe aus den Emissionsbereichen des Produkts zu entfernen, ebenso wie eine allgemeine Belüftung der Räumlichkeiten.

Personenschutzmaßnahmen:

Die Notwendigkeit und Eignung von persönlicher Schutzausrüstung sollte auf der Grundlage der von dem Produkt ausgehenden Gefahr und der Bedingungen, unter denen es verwendet wird, beurteilt werden. Verwenden Sie nur persönliche Schutzausrüstung von namhaften Herstellern.

Atemschutz:

unter normalen Bedingungen bei ausreichender Belüftung nicht erforderlich, bei hohen Konzentrationen von Produktdämpfen erforderlich. Verwenden Sie ggf. ein Atemschutzgerät mit einem A-Filter.

Handschutz

Schutzhandschuhe tragen.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt sein. Handschuhe sollten vor dem Gebrauch überprüft werden. Ziehen Sie die Handschuhe richtig aus (ohne die Außenseite des Handschuhs zu berühren), um Hautkontakt mit dem Produkt zu vermeiden. Die Entsorgung von kontaminierten Handschuhen nach dem Gebrauch sollte in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften erfolgen. Es wird empfohlen, die Handschuhe regelmäßig zu wechseln und bei Anzeichen von Verschleiß, Beschädigungen (Risse, Perforationen) oder Veränderungen im Aussehen (Farbe, Elastizität, Form) sofort zu ersetzen.

Augenschutz:

Tragen Sie beim Umgang mit dem Produkt eine Schutzbrille. Verwenden Sie zum Schutz der Augen eine nach den einschlägigen Normen zugelassene Ausrüstung.

Hautschutz:

es wird empfohlen, beim Umgang mit dem Produkt geeignete Schutzkleidung zu tragen.

Normen für Schutzeinrichtungen:

DIN EN 140:1998-12 Atemschutzgeräte - Halbmasken und Viertelmasken - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 140:1998

DIN EN 143:2007-02 Atemschutzgeräte - Partikelfilter - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 143:2000 + AC:2005 + A1:2006

DIN EN 149:2009-08 Atemschutzgeräte - Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 149:2001+A1:2009

DIN EN 14387:2008-05 Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 14387:2004+A1:2008

DIN EN ISO 374-1:2018-10 Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen - Teil 1: Terminologie und Leistungsanforderungen für chemische Risiken (ISO 374-1:2016 + Amd. 1:2018); Deutsche Fassung EN ISO 374-1:2016 + A1:2018

DIN EN ISO 374-2:2020-04 Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen - Teil 2: Bestimmung des Widerstandes gegen Penetration (ISO 374-2:2019); Deutsche Fassung EN ISO 374-2:2019

DIN EN 16523-1:2018-12 Bestimmung des Widerstands von Materialien gegen die Permeation von Chemikalien - Teil 1: Permeation durch potentiell gefährliche flüssige Chemikalien unter Dauerkontakt; Deutsche Fassung EN 16523-1:2015+A1:2018

DIN EN 166:2002-04 Persönlicher Augenschutz - Anforderungen; Deutsche Fassung EN 166:2001

DIN EN 14605:2009-08 Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzanzüge mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder spraydichten (Typ 4) Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung, einschließlich der Kleidungsstücke, die nur einen Schutz für Teile des Körpers gewähren (Typen PB [3] und PB [4]); Deutsche Fassung EN 14605:2005+A1:2009

DIN EN ISO 20344:2013-02 Persönliche Schutzausrüstung - Prüfverfahren für Schuhe (ISO 20344:2011); Deutsche Fassung EN ISO 20344:2011

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

keine nennenswerten Mengen des Produkts in den Boden, das Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen.

PNECs (Predicted No Effect Concentrations, abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) für gefährliche Inhaltsstoffe:

Benzylbenzoat

CAS: 120-51-4

EG: 204-402-9

UMWELTBEREICH

Süßwasser:	PNEC 3.2 µg/l
Intermittierende Freisetzungen - Süßwasser:	keine Daten verfügbar
Meerwasser:	322 ng/l
Intermittierende Freisetzungen - Meerwasser:	keine Daten verfügbar
Biologische Kläranlage:	100 mg/l
Sediment - Süßwasser:	2.043 mg/kg
Sediment - Meerwasser:	204 µg/kg
Luft:	keine Daten verfügbar
Boden (Landwirtschaft):	405.6 µg/kg
Nahrungskette:	keine Daten verfügbar

Benzylalkohol

CAS: 100-51-6

EG: 202-859-9

UMWELTBEREICH

Süßwasser:	PNEC 1.0-1.02 mg/l
Intermittierende Freisetzungen - Süßwasser:	2.3 mg/l
Meerwasser:	100-102 µg/l
Intermittierende Freisetzungen - Meerwasser:	keine Daten verfügbar
Biologische Kläranlage:	39 mg/l
Sediment - Süßwasser:	5.27 mg/kg
Sediment - Meerwasser:	527 µg/kg
Luft:	keine Daten verfügbar
Boden (Landwirtschaft):	456 µg/kg
Nahrungskette:	keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Leuchtendes Gelb
Geruch	Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
Flammpunkt	Keine Daten verfügbar
Zündtemperatur	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	Keine Daten verfügbar
Kinematische Viskosität	
Löslichkeit	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	1,06±0,02 g/cm ³
Relative Dampfdichte	Keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften	Keine Daten verfügbar; das Produkt enthält keine Substanzen in Nanoform

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Angaben zu physikalischen Gefahren

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt unter den empfohlenen Lager- und Verwendungsbedingungen keine Reaktivität zeigt.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt unter den empfohlenen Lager- und Verwendungsbedingungen stabil ist.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten verfügbar

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung, Feuchtigkeit, hohe Temperaturen >45°C.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, Parfums (ätherische Öle).

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter den empfohlenen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen zersetzt sich das Produkt nicht unter Freisetzung von gefährlichen Produkten. Durch thermische Zersetzung (Feuer) können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Einstufung des Gemisches erfolgte nach den Berechnungsmethoden gemäß Verordnung 1272/2008 auf der Grundlage der gefährlichen Bestandteile:

Akute Toxizität:

Oral: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Dermal: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Inhalativ: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten ist das Produkt als augenreizend eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Toxikologische Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe:

Benzylbenzoat

CAS: 120-51-4

EG: 204-402-9

Akute Toxizität:

Expositionsweg	Wert	Spezies	Andere Daten
Oral	LD ₅₀ 2000 mg/kg	Ratte	OECD-Richtlinie 401
Dermal	LD ₅₀ >2000 mg/kg	Kaninchen	-
Inhalative	-	-	-

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Keine Hautreizung (Kaninchen) – OECD-Richtlinie 404

Schwere Augenschädigung/-reizung: Keine Augenreizung (Kaninchen) – OECD-Richtlinie 405

Reizung der Atemwege:

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: keine Daten verfügbar; keine Sensibilisierung der Haut (Maus) – OECD-Richtlinie 429

Keimzellmutagenität:

- Ames-Test, Ergebnis: negativ (nicht erbgutverändernd) – OECD-Richtlinie 471

- Zytogenetischer Test bei Säugetieren, Ergebnis: negativ

Karzinogenität: keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität: keine Daten verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: keine endgültigen Daten für den Stoff verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: keine endgültigen Daten für den Stoff verfügbar.

Aspirationsgefahr: keine endgültigen Daten für den Stoff verfügbar.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Das Produkt wurde nicht auf Umweltgefahren getestet. Die Einstufung des Produkts erfolgte nach einer Berechnungsmethode gemäß der Verordnung 1272/2008 auf der Grundlage des Gehalts an gefährlichen Bestandteilen. Gemäß der Verordnung 1272/2008 ist das Produkt als giftig für die Umwelt eingestuft.

Als schädlich für Wasserorganismen eingestuftes Produkt mit lang anhaltender Wirkung (Kategorie 3).

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht auf biologische Abbaubarkeit getestet.

Benzylbenzoat

CAS: 120-51-4

EG: 204-402-9

Biologische Abbaubarkeit 94% (28 Tage) – OECD-Richtlinie 301F – leicht biologisch abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten für das Gemisch verfügbar.

Benzylbenzoat

CAS: 120-51-4

EG: 204-402-9

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser LogPow = 3.97 – hohes Bioakkumulationspotenzial

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten für das Gemisch verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Auf der Grundlage einer Überprüfung der verfügbaren Daten wird festgestellt, dass die Bestandteile des Gemischs nicht als PBT- und vPvB-Stoffe gelten.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine endokrin wirksamen Stoffe gemäß den in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Bei sachgemäßem Umgang mit dem Gemisch sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Ökotoxikologische Daten gefährliche Inhaltsstoffe

Benzylbenzoat

CAS: 120-51-4

EG: 204-402-9

akute Toxizität:

Trophieebene	Wert	Spezies	Andere Daten
Fisch	LC ₅₀ 2,32 mg/l	<i>Brachydanio rerio</i>	96 Stunden
Algen	ErC ₅₀ 0,475 mg/l	<i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>	72 Stunden
Wirbellose	EC ₅₀ 3,09 mg/l	<i>Daphnia magna</i>	48 Stunden
Bakterien	>10000 mg/l Belebtschlamm, 3 Stunden – OECD-Richtlinie 209		

Chronische Toxizität

Trophieebene	Wert	Spezies	Andere Daten
Fisch	NOEC 0,237 mg/l	-	33 Tage
Wasserpflanzen	NOEC 0,247 mg/l	<i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>	3 Tage – OECD-Richtlinie 201
Wirbellose	NOEC 0,258 mg/l	<i>Daphnia magna</i>	21 Tage – OECD-Richtlinie 211

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für Produktabfälle:

Entsorgen Sie nach den gültigen Vorschriften. Nicht in die Kanalisation gießen. Lagern Sie die Mischung im Originalbehälter. Nicht mit anderen Abfällen mischen. Der Abfallcode sollte am Ort der Entstehung zugewiesen werden. Wenn das Produkt in weiteren Vorgängen/Prozessen verwendet wurde, sollte der Endverbraucher den daraus resultierenden Abfall selbst definieren und den richtigen Code zuweisen.

Empfehlungen zu gebrauchten Verpackungen:

Entsorgen Sie Verpackungsabfälle gemäß den geltenden Vorschriften. Nicht mit anderen Abfällen mischen. Leere Behälter können Produktrückstände enthalten.

Die Entsorgung dieses Produkts, der Lösungen sollte in jedem Fall den Anforderungen der Umweltschutz- und Abfallentsorgungsgesetzgebung entsprechen. Vollständig entleerte Verpackungen können als Siedlungsabfall entsorgt und recycelt werden.

Einschlägige Rechtsvorschriften zur Abfallwirtschaft:

EU-Gesetzgebung:

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Nationale Gesetzgebung:

Abfallbeseitigungsgesetz, AbfG



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung Nr. 2020/878

Version
1.0

Erstellungsdatum
20.12.2022

Aktualisierungsdatum
-

Seite
11 / 13

Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG
Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt kein Gefahrgut beim Transport ist.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR	IMDG Code	IATA DGR
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR	IMDG Code	IATA DGR
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR	IMDG Code	IATA DGR
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

ADR	IMDG Code	IATA DGR
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

ADR	IMDG Code	IATA DGR
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR	IMDG Code	IATA DGR
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)

Abfallbeseitigungsgesetz, AbfG

Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste 2021

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung

(EG) Nr. 1907/2006

VERORDNUNG (EU) 2016/425 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates

RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Erläuterung der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

Inhalt der in Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblatts aufgeführten Gefahrenhinweise (H-Sätze):

- H302** – Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H319** – Verursacht schwere Augenreizung.
- H332** – Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H411** – Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Erläuterung der Abkürzungen:

- Acute Tox. 4** – Akute Toxizität, Kategorie 4
- Eye Irrit.2** – Schwere augenschädigung/augenreizung. Kategorie 2
- Aquatic Chronic 2** – Gewässergefährdend (chronische Toxizität), Kategorie 2

Erläuterung der Akronyme:

- ADR** – Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE** – Schätzwerte Akuter Toxizität
- ATE mix** – ATE des Gemisches
- CAS** – Chemical Abstracts Service
- DNEL** – abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
- EC50** – Konzentration verbunden mit 50 % Reaktion
- GHS** – Global harmonisiertes System
- ICAO** – Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
- IMDG Code** – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
- IUPAC** – Internationale Union für reine und angewandte Chemie
- Kw/T** - Körpergewicht / Tag
- LOEC** – Niedrigste Konzentration mit beobachteter Wirkung
- LD50** – eine Dosis, die 50 % Sterblichkeit verursacht
- LC50** – Konzentration, die 50% Sterblichkeit verursacht
- NOEC** – höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
- OECD** – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- PBT** – Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen
- PNEC** – Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration
- (Q)SAR** – (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung
- SVHC** – besonders besorgniserregender Stoff

UFI – Unique Formula Identifier / eindeutiger Rezepturidentifikator

UN – Vereinte Nationen

EC (EG) – Nummer der Europäischen Gemeinschaft

vPvB – Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Die Einstufung des Produkts erfolgt anhand der enthaltenen gefährlichen Bestandteile sowie anhand von toxikologischen und ökotoxikologischen Angaben für das Produkt anhand der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, die die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG abändert und aufhebt und die die EG-Verordnung Nr. 1907/2006 abändert.

Ausbildung:

Der Anwender sollte sich vor der Arbeit mit dem Produkt mit den Sicherheitsregeln im Umgang mit Chemikalien vertraut machen und insbesondere eine entsprechende Einweisung erhalten.

Verweise auf wichtige Literatur und Datenquellen

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage des vom Hersteller zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblattes, von Literaturangaben, Internetdatenbanken und den gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzgebung erstellt.

Änderungen gegenüber der vorherigen Version des Sicherheitsdatenblattes:

Nicht anwendbar

Die vorstehenden Angaben beruhen auf den derzeit verfügbaren Produkteigenschaften und den Erfahrungen und Kenntnissen des Herstellers auf diesem Gebiet. Sie stellt keine qualitative Beschreibung des Produkts oder eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Sie ist als Hilfsmittel zur sicheren Handhabung bei Transport, Lagerung und Verwendung des Produkts zu betrachten. Dies entbindet den Benutzer nicht von der Verantwortung für den unsachgemäßen Gebrauch der oben genannten Informationen und von der Einhaltung aller in diesem Bereich geltenden Rechtsnormen.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung Nr. 2020/878

Version
1.0

Erstellungsdatum
07.07.2022

Aktualisierungsdatum
-

Seite
1 / 12

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: **ALLEGROFF® ALLEGREN NEUTRALISIERENDES SPRAY**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Identifizierte Verwendungen

Ein Produkt, das die Konzentration von Allergenen im Hausstaub reduziert.

1.2.2. Abgeratene Verwendungen

Jegliche Verwendung, die über die auf dem Produktetikett angegebene Gebrauchsanweisung hinausgeht.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ICB Pharma Tomasz Świętosławski Paweł Świętosławski Spółka Jawna

Adresse: Moździerzowców 6a, 43-602 Jaworzno

Telefon: +48 32 745 47 00

E-mail: office@icbpharma.com

E-Mail der für das SDB verantwortlichen Person: sds@icbpharma.com

1.4. Notrufnummer

Notruftelefon: 112

Telefonnummer des Herstellers: +48 32 745 47 00 (Arbeitstage 8:00-16:00)

Berlin: Giftnotruf Berlin - 030 192 40

Bonn: Informationszentrale gegen Vergiftungen - 0228 192 40

Erfurt: Giftinformationszentrum - 0361 730 730

Freiburg: Vergiftungs-Informationen-Zentrale - 0761 192 40

Göttingen: Giftinformationszentrum-Nord - 0551 192 40 (Jedermann) und 383 180 (Fachleute)

Mainz: Giftinformationszentrum - 06131 192 40

München: Giftnotruf - 089 192 40

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft

Physikalische/chemische Gefahren: Keine

Gefahr für die Gesundheit: Keine

Gefahr für die Umwelt: Keine

Zusätzliche Gefahren: keine

2.2. Kennzeichnungselemente

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramme:

Nicht benötigt.

Signalwort:

Nicht benötigt.

Gefahrenhinweise:

Nicht benötigt.

Sicherheitshinweise:

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett

P102

bereithalten.
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.**Zusätzliche Kennzeichnungsanforderungen:**

Die Namen der Stoffe, die auf dem Etikett angegeben werden müssen: nicht zutreffend.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt erfüllt nicht die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoffe**

Nicht anwendbar.

3.2. Gemische**Das Produkt ist ein chemisches Gemisch.**

Gehalt an gefährlichen Bestandteilen (Bestandteile, die in einem Gemisch unterhalb der allgemeinen oder spezifischen Konzentrationsgrenzwerte enthalten sind, die PBT/vPvB-Kriterien nicht erfüllen, nicht in der SVHC-Liste aufgeführt sind und für die keine nationalen oder gemeinschaftlichen Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gelten, werden nicht angegeben):

Chemische Bezeichnung	Kennungen	Anteil [% w/w]	CLP-Einstufung
Benzylbenzoat	CAS-Nr.: 120-51-4	< 2,5	Acute Tox. 4, H302 Aquatic Chronic 2, H411
	EG-Nr.: 204-402-9		
	Index-Nr.: 607-085-00-9		
	REACH-Nr.: 01-2119976371-33-XXXX		

Der vollständige Text der H-Sätze ist in Abschnitt 16 der Karte angegeben.

Es sind keine weiteren Bestandteile vorhanden, die nach derzeitigem Kenntnisstand des Lieferanten als gefährlich eingestuft sind und zur Einstufung des Gemischs beitragen und daher nicht gemeldet werden müssen in diesem Abschnitt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen****Allgemeine Empfehlungen:**

Wenn unerwünschte Symptome auftreten, den Kontakt mit dem Produkt beenden.

Im Zweifelsfall einen Arzt aufsuchen und ihm das Etikett oder Sicherheitsdatenblatt zeigen. Der betroffenen Person sollte Zugang zu frischer Luft, Wärme, Ruhe und medizinischer Versorgung sichergestellt werden. Bei fehlender Atmung künstliche Beatmung durchführen. Bei Bewusstlosigkeit sollte die betroffene Person in eine stabile Seitenlage gebracht und, wenn möglich, transportiert werden. Einer bewusstlosen Person nichts mündlich verabreichen.

Schutz der Ersthelfer:

Ersthelfer - eigene Sicherheit BEACHTEN. Keine Maßnahmen ergreifen, die Gefahr für Ersthelfer verursachen, es sei denn, dass sie entsprechend geschult worden und der Gefahren bewusst sind.

Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Wenn das Produkt direkt mit der Haut in Berührung kommt, den Bereich mit Wasser und Seife mit einem pH-Wert, der dem der Haut nahe kommt, abspülen.

Nach Augenkontakt:

Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem Wasser oder einer geeigneten Flüssigkeit spülen. Augen nicht reiben. Starken Wasserstrahl vermeiden - Gefahr von Hornhautverletzungen. Bei störenden Symptomen einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Einatmen:

Wenn Vergiftungssymptome auftreten, entfernen Sie das Opfer aus dem Expositionsbereich und sorgen Sie für frische Luft. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn die Symptome anhalten oder sich verschlimmern.

Nach Verschlucken:

Spülen Sie Mund und Rachen mit Wasser aus. Lösen Sie kein Erbrechen aus. Stecken Sie niemals etwas in den Mund einer bewusstlosen Person. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn die Symptome anhalten oder sich verschlimmern.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Symptome – mögliche vorübergehende Augenreizung, bei Verschlucken mögliche Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen

Verzögerte Symptome – Keine Daten vorhanden

Wirkungen der Exposition – Keine Daten vorhanden

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Informationen für den Arzt: Es ist kein spezifisches Gegenmittel bekannt. Die Entscheidung darüber, wie mit der Rettung fortgefahren werden soll, trifft der Arzt nach einer gründlichen Beurteilung des Zustands des Opfers. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel:**

Für Kleinfeuerlöscher verwenden Sie Schaum-, Schnee- (CO₂) oder Pulverlöscher. Bei großen Bränden verwenden Sie Schaum oder Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel:

Keine spezifischen Empfehlungen, berücksichtigen Sie bei der Auswahl des geeigneten Löschmittels die umgebenden Materialien. Ein kräftiger Wasserstrahl ist NICHT EMPFOHLEN, es besteht die Gefahr der Brandausbreitung und der Umweltverschmutzung.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen des Produkts können gefährliche Verbrennungsprodukte wie Kohlenmonoxid und andere schädliche Gase freigesetzt werden. Vermeiden Sie das Einatmen von Verbrennungsprodukten, sie können ein Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Tragen Sie ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung bei der Brandbekämpfung oder bei Aufräumarbeiten unmittelbar nach einem Brand in geschlossenen oder schlecht belüfteten Räumen.

Allgemeine Hinweise: Evakuieren Sie den Ort und entfernen Sie Personen, die keine angemessene Schutzausrüstung tragen. Beseitigen Sie alle Zündquellen. Kühlen Sie im Falle eines Brandes die Gefäße und Behälter, in denen das Produkt gelagert wurde. Achten Sie darauf, dass die zum Löschen des Feuers verwendeten Löschmittel nicht in den Wasserbehälter gelangen.

Zusätzliche Hinweise: Kühlen Sie nicht brennende, dem Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzte Behälter und Verpackungen aus sicherer Entfernung mit Wasser (Explosionsgefahr), entfernen Sie sie nach Möglichkeit aus dem Gefahrenbereich. Entsorgen Sie Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser gemäß den entsprechenden Vorschriften. Achten Sie darauf, dass die zum Löschen verwendeten Feuerlöschmittel und das Löschwasser nicht in die Kanalisation, das Grundwasser oder Oberflächengewässer gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

den Zugang von Außenstehenden zum kontaminierten Bereich begrenzen. Bei größeren Verschüttungen isolieren Sie den Bereich. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Vermeiden Sie den direkten Kontakt mit dem freigesetzten Produkt. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.

Einsatzkräfte:

Anweisungen befolgen, geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Bei Austritt größerer Mengen des Produkts: keine Ausbreitung in der Umgebung zulassen. Bei Austritt größerer Mengen des Produkts in Gewässer, die zuständigen Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Im Falle eines Verschüttens sichern Sie die Verschüttungsquelle, schütten Sie das Produkt in einen leeren Behälter. Saugfähiges Material verwenden (Sand, Sägemehl, Kieselgur, Vermiculit, Universal-Sorptionsmittel), in einem Behälter sammeln, kennzeichnen, als Abfall behandeln und der Entsorgung zuführen. Reinigen Sie den kontaminierten Bereich. Reinigen Sie bei ausreichender Belüftung.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung - Abschnitt 8
Abfallbehandlung - Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verwenden Sie es wie vorgeschrieben. Vor Gebrauch Etikett lesen. Arbeiten Sie in Übereinstimmung mit den Sicherheits- und Hygienevorschriften. Vor den Pausen und nach Arbeitsende Hände waschen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Vermeiden Sie den Kontakt mit Augen und Haut. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung. Nicht essen. Halten Sie sich beim Umgang mit dem Produkt sauber und ordentlich.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen gegen Feuer und Explosion: Keine

Arbeitshygiene:

- während der Arbeit ist eine ausreichende Belüftung ratsam (allgemeine Belüftung und lokale Absaugung)
- eine Stelle zum Spülen der Augen und Hände im Falle einer Kontamination sicherstellen
- vor dem Essen, Rauchen und nach Arbeitsende die Hände mit Wasser und Seife waschen
- Beachten Sie grundlegende Sicherheitsvorkehrungen beim Umgang mit Chemikalien.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in der versiegelten Originalverpackung, vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt, an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Vermeiden Sie Wasser und Feuchtigkeit während der Lagerung. Es wird empfohlen, absorbierendes Material in der Nähe aufzubewahren (Abschnitt 6.3). Entfernen Sie das Etikett nicht von dem Behälter. Verwenden Sie den Behälter nicht wieder. Der Behälter sollte aufrecht stehen, um ein Auslaufen der Mischung zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren und von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vermeiden Sie die Nähe von anderen geruchsintensiven Chemikalien. Lagern und transportieren Sie es bei Temperaturen zwischen 5 und 40°C.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen über andere als die in Unterabschnitt 1.2 aufgeführten Verwendungen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Produkt enthält keine Bestandteile, deren Grenzwerte an dem Arbeitsplatz, an dem das Produkt gehandhabt wird, kontrolliert werden müssen.

DNELs (Derived No Effect Levels, abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) für gefährliche Inhaltsstoffe

Benzylbenzoat

CAS: 120-51-4

EG: 204-402-9

Expositionsweg	Mitarbeiter				Verbraucher			
	System-Effekte		Lokale-Effekte		System-Effekte		Lokale-Effekte	
	Chronisch	Akute	Chronisch	Akute	Chronisch	Akute	Chronisch	Akute
Einatmen	kd.	102 mg/m ³	kd.	5.1 mg/m ³	kd.	kd.	kd.	1.25 mg/m ³
Dermal	kd.	kd.	kd.	2.6 mg/kg Kw/Tag	kd.	kd.	kd.	1.3 mg/kg Kw/Tag
Oral	kd.	kd.	kd.	kd.	kd.	78 mg/kg Kw/Tag	kd.	400 µg/kg Kw/Tag
Augen	kd.				kd.			

kd – keine Daten verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Eine lokale Absaugung ist erforderlich, um die Dämpfe aus den Emissionsbereichen des Produkts zu entfernen, ebenso wie eine allgemeine Belüftung der Räumlichkeiten.

Personenschutzmaßnahmen:

Die Notwendigkeit und Eignung von persönlicher Schutzausrüstung sollte auf der Grundlage der von dem Produkt ausgehenden Gefahr und der Bedingungen, unter denen es verwendet wird, beurteilt werden. Verwenden Sie nur persönliche Schutzausrüstung von namhaften Herstellern.

Atemschutz:

unter normalen Bedingungen bei ausreichender Belüftung nicht erforderlich, bei hohen Konzentrationen von Produktdämpfen erforderlich. Verwenden Sie ggf. ein Atemschutzgerät mit einem A- oder AP-Filter.

Handschutz

werden Schutzhandschuhe empfohlen.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt sein. Handschuhe sollten vor dem Gebrauch überprüft werden. Ziehen Sie die Handschuhe richtig aus (ohne die Außenseite des Handschuhs zu berühren), um Hautkontakt mit dem Produkt zu vermeiden. Die Entsorgung von kontaminierten Handschuhen nach dem Gebrauch sollte in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften erfolgen. Es wird empfohlen, die Handschuhe regelmäßig zu wechseln und bei Anzeichen von Verschleiß, Beschädigungen (Risse, Perforationen) oder Veränderungen im Aussehen (Farbe, Elastizität, Form) sofort zu ersetzen.

Augenschutz:

die Verwendung einer Schutzbrille beim Umgang mit dem Produkt wird empfohlen. Verwenden Sie zum Schutz der Augen eine nach den einschlägigen Normen zugelassene Ausrüstung.

Hautschutz:

es wird empfohlen, beim Umgang mit dem Produkt geeignete Schutzkleidung zu tragen.

Normen für Schutzeinrichtungen:

DIN EN 140:1998-12 Atemschutzgeräte - Halbmasken und Viertelmasken - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 140:1998

DIN EN 143:2007-02 Atemschutzgeräte - Partikelfilter - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung; Deutsche

Fassung EN 143:2000 + AC:2005 + A1:2006

DIN EN 149:2009-08 Atemschutzgeräte - Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 149:2001+A1:2009

DIN EN 14387:2008-05 Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 14387:2004+A1:2008

DIN EN ISO 374-1:2018-10 Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen - Teil 1: Terminologie und Leistungsanforderungen für chemische Risiken (ISO 374-1:2016 + Amd. 1:2018); Deutsche Fassung EN ISO 374-1:2016 + A1:2018

DIN EN ISO 374-2:2020-04 Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen - Teil 2: Bestimmung des Widerstandes gegen Penetration (ISO 374-2:2019); Deutsche Fassung EN ISO 374-2:2019

DIN EN 16523-1:2018-12 Bestimmung des Widerstands von Materialien gegen die Permeation von Chemikalien - Teil 1: Permeation durch potentiell gefährliche flüssige Chemikalien unter Dauerkontakt; Deutsche Fassung EN 16523-1:2015+A1:2018

DIN EN 166:2002-04 Persönlicher Augenschutz - Anforderungen; Deutsche Fassung EN 166:2001

DIN EN 14605:2009-08 Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzanzüge mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder spraydichten (Typ 4) Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung, einschließlich der Kleidungsstücke, die nur einen Schutz für Teile des Körpers gewähren (Typen PB [3] und PB [4]); Deutsche Fassung EN 14605:2005+A1:2009

DIN EN ISO 20344:2013-02 Persönliche Schutzausrüstung - Prüfverfahren für Schuhe (ISO 20344:2011); Deutsche Fassung EN ISO 20344:2011

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

keine nennenswerten Mengen des Produkts in den Boden, das Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen.

PNECs (Predicted No Effect Concentrations, abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) für gefährliche Inhaltsstoffe:

Benzylnbenzoat

CAS: 120-51-4

EG: 204-402-9

UMWELTBEREICH

Umweltbereich	PNEC
Süßwasser:	0,017 mg/l
Intermittierende Freisetzungen - Süßwasser:	keine Daten verfügbar
Meerwasser:	0,002 mg/l
Intermittierende Freisetzungen - Meerwasser:	keine Daten verfügbar
Biologische Kläranlage:	100 mg/l
Sediment - Süßwasser:	10,66 mg/kg
Sediment - Meerwasser:	1,07 mg/kg
Luft:	keine Daten verfügbar
Boden (Landwirtschaft):	2,12 mg/kg
Nahrungskette:	keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Weiß
Geruch	Charakteristisch, inhaltsstoffspezifisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	100°C
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
Flammpunkt	Keine Daten verfügbar
Zündtemperatur	Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	6,0±0,5
Kinematische Viskosität	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit	Unlöslich, bildet eine Emulsion in Wasser
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	1,01±0,02 g/cm ³
Relative Dampfdichte	Keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften	Keine Daten verfügbar; das Produkt enthält keine Substanzen in Nanoform

9.2. Sonstige Angaben**Angaben über physikalische Gefahrenklassen**

Keine weiteren Angaben zu physikalischen Gefahren

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Das Produkt unter den empfohlenen Lager- und Verwendungsbedingungen keine Reaktivität zeigt.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt unter den empfohlenen Lager- und Verwendungsbedingungen stabil ist.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten verfügbar

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung, Feuchtigkeit, hohe Temperaturen >40°C.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter den empfohlenen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen zersetzt sich das Produkt nicht unter Freisetzung von gefährlichen Produkten. Durch thermische Zersetzung (Feuer) können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Die Einstufung des Gemisches erfolgte nach den Berechnungsmethoden gemäß Verordnung 1272/2008 auf der Grundlage der gefährlichen Bestandteile:

Akute Toxizität:Oral: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, ATE_{mix}= 20 161

Dermal: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Inhalativ: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Toxikologische Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe:

Benzylbenzoat

CAS: 120-51-4

EG: 204-402-9

Akute Toxizität:

Expositionsweg	Wert	Spezies	Andere Daten
Oral	LD ₅₀ 2000 mg/kg	Ratte	OECD-Richtlinie 401
Dermal	LD ₅₀ >2000 mg/kg	Kaninchen	-
Inhalative	-	-	-

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Keine Hautreizung (Kaninchen) – OECD-Richtlinie 404

Schwere Augenschädigung/-reizung: Keine Augenreizung (Kaninchen) – OECD-Richtlinie 405

Reizung der Atemwege:

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: keine Daten verfügbar; keine Sensibilisierung der Haut (Maus) – OECD-Richtlinie 429

Keimzellmutagenität:

- Ames-Test, Ergebnis: negativ (nicht erbgutverändernd) – OECD-Richtlinie 471

- Zytogenetischer Test bei Säugetieren, Ergebnis: negativ

Karzinogenität: keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität: keine Daten verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: keine endgültigen Daten für den Stoff verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: keine endgültigen Daten für den Stoff verfügbar.

Aspirationsgefahr: keine endgültigen Daten für den Stoff verfügbar.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Das Produkt wurde nicht auf Umweltgefahren getestet. Die Einstufung des Produkts erfolgte nach einer Berechnungsmethode gemäß der Verordnung 1272/2008 auf der Grundlage des Gehalts an gefährlichen Bestandteilen. Gemäß der Verordnung 1272/2008 ist das Produkt nicht als giftig für die Umwelt eingestuft.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht auf biologische Abbaubarkeit getestet.

Benzylbenzoat

CAS: 120-51-4

EG: 204-402-9

Biologische Abbaubarkeit 94% (28 Tage) – OECD-Richtlinie 301F – leicht biologisch abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten für das Gemisch verfügbar.

Benzylbenzoat

CAS: 120-51-4

EG: 204-402-9

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser LogPow = 3.97 – hohes Bioakkumulationspotenzial

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten für das Gemisch verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Auf der Grundlage einer Überprüfung der verfügbaren Daten wird festgestellt, dass die Bestandteile des Gemischs nicht als PBT- und vPvB-Stoffe gelten.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine endokrin wirksamen Stoffe gemäß den in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Bei sachgemäßem Umgang mit dem Gemisch sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Ökotoxikologische Daten gefährliche Inhaltsstoffe

Benzylbenzoat

CAS: 120-51-4

EG: 204-402-9

akute Toxizität:

Trophieebene	Wert	Spezies	Andere Daten
Fisch	LC ₅₀ 2,32 mg/l	<i>Brachydanio rerio</i>	96 Stunden
Algen	ErC ₅₀ 0,475 mg/l	<i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>	72 Stunden
Wirbellose	EC ₅₀ 3,09 mg/l	<i>Daphnia magna</i>	48 Stunden
Bakterien	>10000 mg/l Belebtschlamm, 3 Stunden – OECD-Richtlinie 209		

Chronische Toxizität

Trophieebene	Wert	Spezies	Andere Daten
Fisch	NOEC 0,237 mg/l	-	33 Tage
Wasserpflanzen	NOEC 0,247 mg/l	<i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>	3 Tage – OECD-Richtlinie 201
Wirbellose	NOEC 0,258 mg/l	<i>Daphnia magna</i>	21 Tage – OECD-Richtlinie 211

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für Produktabfälle:

Entsorgen Sie nach den gültigen Vorschriften. Nicht in die Kanalisation gießen. Lagern Sie die Mischung im Originalbehälter. Nicht mit anderen Abfällen mischen. Der Abfallcode sollte am Ort der Entstehung zugewiesen werden. Wenn das Produkt in weiteren Vorgängen/Prozessen verwendet wurde, sollte der Endverbraucher den daraus resultierenden Abfall selbst definieren und den richtigen Code zuweisen.

Empfehlungen zu gebrauchten Verpackungen:

Entsorgen Sie Verpackungsabfälle gemäß den geltenden Vorschriften. Nicht mit anderen Abfällen mischen. Leere Behälter können Produktrückstände enthalten.

Die Entsorgung dieses Produkts, der Lösungen sollte in jedem Fall den Anforderungen der Umweltschutz-

und Abfallentsorgungsgesetzgebung entsprechen. Vollständig entleerte Verpackungen können als Siedlungsabfall entsorgt und recycelt werden.

Einschlägige Rechtsvorschriften zur Abfallwirtschaft:

EU-Gesetzgebung:

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Nationale Gesetzgebung:

Abfallbeseitigungsgesetz, AbfG

Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt kein Gefahrgut beim Transport ist.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR	IMDG Code	IATA DGR
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR	IMDG Code	IATA DGR
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR	IMDG Code	IATA DGR
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

ADR	IMDG Code	IATA DGR
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

ADR	IMDG Code	IATA DGR
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR	IMDG Code	IATA DGR
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)

Abfallbeseitigungsgesetz, AbfG

Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste 2021

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18.

Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

VERORDNUNG (EU) 2016/425 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates

RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Erläuterung der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

Inhalt der in Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblatts aufgeführten Gefahrenhinweise (H-Sätze):

H302 – Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H411 – Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Erläuterung der Abkürzungen:

Acute Tox. 4 – Akute Toxizität, Kategorie 4

Aquatic Chronic 2 – Gewässergefährdend (chronische Toxizität), Kategorie 2

Erläuterung der Akronyme:

ADR – Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ATE – Schätzwerte Akuter Toxizität

ATE mix – ATE des Gemisches

CAS – Chemical Abstracts Service

DNEL – abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

EC50 – Konzentration verbunden mit 50 % Reaktion

GHS – Global harmonisiertes System

ICAO – Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

IMDG Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

IUPAC – Internationale Union für reine und angewandte Chemie

Kw/T - Körpergewicht / Tag

LOEC – Niedrigste Konzentration mit beobachteter Wirkung

LD50 – eine Dosis, die 50 % Sterblichkeit verursacht

LC50 – Konzentration, die 50% Sterblichkeit verursacht

NOEC – höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT – Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen

PNEC – Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration

(Q)SAR – (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung

SVHC – besonders besorgniserregender Stoff

UFI – Unique Formula Identifier / eindeutiger Rezepturidentifikator

UN – Vereinte Nationen

EC (EG) – Nummer der Europäischen Gemeinschaft

vPvB – Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Das Produkt wurde auf der Grundlage des Gehalts an gefährlichen Bestandteilen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Berechnungsmethode).

Ausbildung:

Der Anwender sollte sich vor der Arbeit mit dem Produkt mit den Sicherheitsregeln im Umgang mit Chemikalien vertraut machen und insbesondere eine entsprechende Einweisung erhalten.

Verweise auf wichtige Literatur und Datenquellen

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage des vom Hersteller zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblattes, von Literaturangaben, Internetdatenbanken und den gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzgebung erstellt.

Änderungen gegenüber der vorherigen Version des Sicherheitsdatenblattes:

Nicht anwendbar

Die vorstehenden Angaben beruhen auf den derzeit verfügbaren Produkteigenschaften und den Erfahrungen und Kenntnissen des Herstellers auf diesem Gebiet. Sie stellt keine qualitative Beschreibung des Produkts oder eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Sie ist als Hilfsmittel zur sicheren Handhabung bei Transport, Lagerung und Verwendung des Produkts zu betrachten. Dies entbindet den Benutzer nicht von der Verantwortung für den unsachgemäßen Gebrauch der oben genannten Informationen und von der Einhaltung aller in diesem Bereich geltenden Rechtsnormen.